

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirco Dragowski (FDP)

vom 17. Juni 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2008) und **Antwort**

Auswirkungen einer Verschärfung der Antidiskriminierungsrichtlinien auf die Berliner Wirtschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in Berlin knapp zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten?

Zu 1.: Das Recht auf Gleichbehandlung und der Schutz vor Diskriminierung haben für den Senat einen hohen Stellenwert. Dies hat er u. a. mit der Einrichtung der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung im April 2007 und dem Beitritt der Landes Berlin zur Charta der Vielfalt im Dezember 2007 deutlich unterstrichen.

Zu den primären Aufgaben der Landesstelle gehört es, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und durch die Stärkung der vielfältigen Berliner Beratungsinfrastruktur im Antidiskriminierungsbereich zu befördern.

Das AGG hat aus Sicht des Senats zweifellos zur stärkeren Sensibilisierung in Bezug auf Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Alters beigetragen und die Rechtsposition der Betroffenen im Einzelfall gestärkt. Nichtsdestoweniger bleibt es von großer Wichtigkeit, weiterhin eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zum AGG zu verfolgen.

2. Welche Auswirkungen hat das Antidiskriminierungsgesetz nach Auffassung des Senats auf die Berliner Wirtschaft?

Zu 2.: Die Einführung des AGG hat laut IHK Berlin durchaus zu einem Mehraufwand für die Berliner Unternehmen geführt, der beispielsweise durch die Schulung von Mitarbeiter/innen, Durchführung der Bewerbungsgespräche unter Anwesenheit von zwei Unternehmens-

vertreter/innen oder längere Aufbewahrungszeit der Bewerbungsmappen bedingt ist. Die erwartete Klagewelle sei bislang zwar ausgeblieben, Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten hätten jedoch gezeigt, dass es einige Jahre dauern könne, bis die Antidiskriminierungsregelungen in den Statistiken deutlich würden.

Dem beobachteten Mehraufwand kann jedoch der Gewinn gegenüber gestellt werden, der sich aus einer auf Chancengleichheit orientierten Personalpolitik (Diversity Management) ergibt. Mit dem gemeinsamen Beitritt des Landes Berlin und der Berliner Handwerkskammer zur "Charta der Vielfalt" haben der Senat und die Berliner Wirtschaft unterstrichen, dass in der Stadt und den Betrieben Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Kompetenzen gleichermaßen Wertschätzung erfahren - unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

3. In welchen Bereichen sieht der Senat aufgrund der zweijährigen Anwendungspraxis Verbesserungsbedarf?

Zu 3.: Dem Senat ist bekannt, dass aus dem Bereich der im Handlungsfeld engagierten Verbände und Antidiskriminierungsorganisationen, aber auch aus der bisherigen Rechtsprechung und dem von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungs-Verfahren heraus eine Reihe von Konkretisierungs- und Verbesserungspotenzialen zum AGG aufgezeigt werden. Diese beziehen sich u. a. auf die AGG-Ausnahmeregelungen im Wohnungsbereich, die Frage der unzureichenden Beteiligungsrechte von Antidiskriminierungsverbänden, die engen Fristen zur Geltendmachung von Rechten, die Notwendigkeit konkretisierender Regelungen für den Bildungsbereich oder auch zur effektiveren Gewährleistung der Entgeltgleichheit. Grundsätzlich unterstützt der Senat das Bemühen, einen noch wirksameren Diskriminierungsschutz für die Betroffenen zu verwirklichen und hält eine konstruktive Prüfung der aufgeworfenen

Fragestellungen für sinnvoll. Die Federführung hierzu liegt jedoch auf Bundesebene. (s. a. Antwort zu 6.).

4. Wie bewertet der Senat die Überlegungen der Kommission der Europäischen Union, die bestehenden Richtlinien zur Antidiskriminierung auszudehnen und das Benachteiligungsverbot zukünftig für alle Diskriminierungsmerkmale verbindlich zu machen?

5. Hält der Senat die geplanten Änderungen im gesamten Zivilrecht bzw. bei sozialen Diensten und Gesundheitsdienstleistungen für notwendig?

6. Welche möglichen Auswirkungen auf das AGG sind durch diese geplanten Änderungen zu erwarten?

Zu 4., 5. und 6.: Die Europäische Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Richtlinienentwurf vorgelegt, nach dem das Recht auf Gleichbehandlung über den Bereich der Beschäftigung hinaus auch beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden soll. Während auf europäischer Ebene ähnliches bisher nur für die Merkmale ethnische Herkunft und Geschlecht galt, sollen jetzt auch die Merkmale Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung einbezogen werden. Die Kommission folgt damit einem horizontalen antidiskriminierungsrechtlichen Ansatz, der zuletzt auch mit großer Mehrheit vom Europäischen Parlament eingefordert worden ist. Anzumerken ist, dass das AGG vom Grundsatz her ein zivilrechtliches Benachteiligungsgebot für alle Merkmale bereits kennt (§ 19 AGG).

Der Senat ist der Auffassung, dass es unter den Diskriminierungsmerkmale keine Hierarchien geben darf, alle gleichermaßen schützenswert sind und alle mit der gleichen Entschlossenheit bekämpft werden müssen. Ein unterschiedliches Schutzniveau für einzelne Merkmale oder auch für unterschiedliche Lebensbereiche steht dem entgegen. Daher begrüßt der Senat den Richtlinienvorschlag der EU, der einen umfassenderen Diskriminierungsschutz gewährleistet.

Die möglichen Auswirkungen der neuen Richtlinie auf das AGG –beispielsweise im Hinblick auf die im AGG verankerten Ausnahmeregelungen im zivilrechtlichen Bereich - sind durch den Bundesgesetzgeber zu prüfen.

7. Welche Auswirkungen hätte eine Verschärfung des AGG auf die Belastung der Berliner Wirtschaft?

8. Welche Maßnahmen ergreift der Senat um die Belastung der Wirtschaft durch ein novelliertes AGG so gering wie möglich zu halten?

Zu 7. und 8.: Der Senat von Berlin teilt die Auffassung der IHK Berlin, dass die Auswirkungen eventuell veränderter antidiskriminierungsrechtlicher Bestimmungen auf die Berliner Wirtschaft zum gegenwärtigen Stand nicht einschätzbar sind.

Berlin, den 05. August 2008

In Vertretung

Dr. Petra L e u s c h n e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. August 2008)